

## **Satzung des Berlin-Brandenburgische Landjugend e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V." (B.B.L. e. V.). Er hat seinen Sitz in Teltow und ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck, Ziel und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Jugendarbeit im ländlichen Raum, Bildung und Erziehung, Völkerverständigung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. Er erstrebt die Herausbildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Bürger\*innen, die offen sind für die Probleme ihrer Umwelt, insbesondere für die des ländlichen Raumes.
- (2) Der Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er arbeitet auf demokratischer Grundlage im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Zu den Schwerpunkten des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. gehören:
  - a) Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
  - b) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
  - c) Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
  - d) Kinder- und Jugenderholung,
  - e) Jugendberatung,
  - f) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum,
  - g) Verbesserung der Lebenssituation der Jugend in ländlichen Räumen durch politisches Engagement und offene Jugendarbeit,
  - h) Förderung kultureller Interessen,
  - i) Unterstützung selbstorganisierter und -verwalteter Jugendarbeit,
  - j) Zusammenarbeit mit demokratischen Jugendverbänden im In- und Ausland,
  - k) Zusammenarbeit mit Trägern von Jugend- und Bildungsarbeit,
  - l) Agrarpolitische und agrarfachliche Arbeit,
  - m) militaristischen, nationalistischen, rassendiskriminierenden und antidemokratischen Tendenzen entgegenzuwirken,
  - n) der Einsatz für die Akzeptanz alternativer Lebensweisen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Landjugend ist entsprechend der in § 2 beschriebenen Ziele und Aufgaben die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch offene und geschlossene Gruppenarbeit, Seminare, Fahrten, Projekte, überregionale Treffen und Aktivitäten im ländlichen Raum, durch nationale und internationale Jugendbegegnungen sowie durch die Trägerschaft von Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjugendring Brandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss, die der Jugendarbeit in ländlichen Räumen dienen.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Berlin-Brandenburgische Landjugend e.V. können natürliche Personen mit Vollendung des 12. Lebensjahres und Jugendgruppen im Sinne von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen werden, die die Satzung des Berlin-Brandenburgische Landjugend e.V. anerkennen.
- (2) Das Schloss Trebnitz Bildungs- und Begegnungszentrum e. V. ist als verbandliche Bildungsstätte des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. Mitglied des Vereins.
- (3) Formen der Mitgliedschaft
  - a) Ordentliche Mitgliedschaft in Form der Einzelmitgliedschaft
    - i) Diese Mitgliedschaft ist in Textform oder per Onlineformular über die Homepage des Vereins zu beantragen.
    - ii) Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.
  - b) Ordentliche Mitgliedschaft in Form der Gruppenmitgliedschaft
    - i) Jugendgruppen im Sinne von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen
    - ii) Diese Mitgliedschaft ist in Textform oder per Onlineformular über die Homepage des Vereins zu beantragen.
    - iii) Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.
  - c) Fördermitgliedschaft
    - i) Natürliche und juristische Personen, die dem Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. nahe stehen, können die fördernde Mitgliedschaft bei dem Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. erwerben, wenn sie sich zu dieser Satzung bekennen.
    - ii) Die Mitgliedschaft ist in Textform oder per Onlineformular über die Homepage des Vereins zu beantragen.
    - iii) Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.
  - d) Ehrenmitgliedschaft
    - i) Personen, die eine wesentliche Leistung für die Jugendarbeit im ländlichen Raum, im Arbeitsfeld der Grünen Berufe und/oder im Berlin-Brandenburgischen Landjugend e.V. erbracht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
    - ii) Der Landesvorstand beschließt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die unter §5 Absatz 3 definierten Mitgliedschaften enden, sofern nicht anders definiert:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Landesvorstand, sie ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
  - b) durch den Ausschluss aus dem Verein;
  - c) mit dem Tod des Mitgliedes.
- (5) Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann nach Anhörung durch den Landesvorstand durch dessen Beschluss aus dem Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. ausgeschlossen werden. Binnen eines Monats nach schriftlicher Zustellung des Beschlusses kann von der\*dem Betroffenen bei der Landesmitgliederversammlung des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Landesmitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Durch Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Verein.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **I. Rechte der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht an allen Veranstaltungen des Berlin-Brandenburgische Landjugend e.V. teilzunehmen.
- 2) Folgende Rechte obliegen ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern, sowie den Förder- und Ehrenmitgliedern
  - a) Teilnahme an der Landesmitgliederversammlung,
  - b) Auf jegliche Förderung und ständige Information gemäß Satzung.

### **II. Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht sich für die Ziele und für die Durchführung der Aufgaben des Berlin-Brandenburgische Landjugend e.V. nach besten Kräften und durch aktive Mitarbeit einzusetzen.
- (2) Förder- und Ehrenmitglieder haben die Pflicht sich für die Aufgaben und Ziele des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. nach besten Kräften einzusetzen und diese zu unterstützen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. kann der Verein nach Beschlussgabe der Landesmitgliederversammlung Beiträge erheben. Diese sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Zahlungsverzug hat das Aussetzen des Stimmrechts in den Gremien des Verbandes zur Folge. Es besteht in diesem Fall kein Anrecht auf Leistungen des Verbandes.

## **§ 8 Die Organe des Landesverbandes**

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
  - a) die Landesmitgliederversammlung,
  - b) der Landesvorstand
  - c) die Arbeitskreise.

## **§ 9 Die Landesmitgliederversammlung**

- 1) Die Landesmitgliederversammlung ist jährlich von der\*dem Landesvorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an die letzte ladungsfähige Anschrift oder an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen vor Beginn der Versammlung beim Landesvorstand eingereicht werden. Anträge zu Sonstiges können bis zu Beginn der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden.
- 2) Die Landesmitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, sowie Förder- und Ehrenmitgliedern.
- 3) Stimmberechtigung:
  - a) Jedes ordentliche Einzelmitglied hat eine Stimme.
  - b) Ordentliche Gruppenmitglieder können jeweils maximal 5 ihrer Mitglieder entsenden, die jeweils eine Stimme haben.
  - c) Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- 4) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen.
- 5) Der Landesmitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
  - a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - b) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über geplante Arbeitsschwerpunkte,
  - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und ihre Änderung,
  - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und ihre Änderung,
  - h) Wahl der Revisionskommission und Entgegennahme ihrer Berichte,
  - i) Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen,
  - j) Entscheidung über Zuwendungen an die Gruppen,
  - k) Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern,
  - l) Auflösung des Vereins.
- 6) Der Vorstand hat innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Landesmitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 7) Den Vorsitz der Landesmitgliederversammlung führt eine\*r durch den Vorstand festgelegte\*r Versammlungsleiter\*in.
- 8) Über die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der\*dem Versammlungsleiter\*in und von der\*dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Innerhalb von zehn Wochen muss dieses Protokoll an die Mitglieder versandt werden.
- 9) Die Landesmitgliederversammlung wird in der Regel in Form einer Präsenzveranstaltung oder in begründeten Fällen als virtuelle Landesmitgliederversammlung (Online-LMV) oder in Form einer schriftlichen Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt.
- 10) Die Online-LMV läuft wie folgt ab:
  - a) Der Landesvorstand entscheidet über die Art und den technischen Ablauf der Online-LMV, welche als Audio-Konferenz, Video-Konferenz oder in virtuellen Räumen stattfinden kann. Er gibt mit der Einberufung als Online-LMV den Tag und die Tagesordnung, die Art der technischen Durchführung sowie ein jeweils für diese Online-LMV gültiges Zugangspasswort/Zugangscodes und eventuell weitere zur Online-Stimmabgabe oder Ausübung von Mitgliederrechten berechnete

- gende Legitimationsdaten den stimmberechtigten Mitgliedern gesondert schriftlich oder in Textform bekannt. Soweit zur Ausübung der Teilnahme ein individuelles Passwort generiert werden muss, schafft der Landesvorstand hierfür die Voraussetzungen und legt das Verfahren hierfür fest. Das Teilnahmerecht wird durch die technische Möglichkeit des Zugangs zu der Audio- oder Videoveranstaltung bzw. dem virtuellen elektronischen Veranstaltungsraum gewährt.
- b) Die stimmberechtigten Mitglieder und Teilnehmenden werden im Rahmen der Einladung darauf hingewiesen, ihre Legitimations- und Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.
  - c) Bei Audio- oder Videokonferenzen erfolgt nach Verifikation der stimmberechtigten Mitglieder die Stimmabgabe mündlich oder durch optisches oder technisches Zeichen. In einem nur mit den Zugangsdaten/Zugangscode zugänglichen virtuellen Raum haben die stimmberechtigten Mitglieder mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.
  - d) Ausgenommen sind bei einer Online-LMV Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereines sowie Satzungsänderungen.
  - e) Im Übrigen gelten für die Online-LMV die Bestimmungen für die Landesmitgliederversammlung entsprechend.
- 11) Die schriftliche Mitgliederversammlung läuft wie folgt ab:
- a) Der Landesvorstand beruft die schriftliche Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen zur Einberufung in diesem Paragrafen der Satzung ein und fügt der Einberufung schriftliche Unterlagen zur Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bei, die sodann in einem mit der Einberufung beigefügten Briefumschlag nach Abgabe des Votums verschlossen werden, wobei das stimmberechtigte Mitglied auf einem weiteren der Einberufung beigefügten Dokument zu erklären hat, dass er die Stimmabgabe selbst durchgeführt hat. Für die Rücksendung der Stimmzettel und der Erklärung über die Durchführung der Stimmabgabe setzt der Landesvorstand mit der Einberufung eine Frist, während derer die Rücksendung zu erfolgen hat.
  - b) Ausgenommen sind bei einer schriftlichen Mitgliederversammlung Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereines sowie Satzungsänderungen.
  - c) § 32 Abs. 2 BGB wird abbedungen.

## **§ 10 Der Landesvorstand**

- 1) In den Landesvorstand werden natürliche Personen gewählt, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
- 2) Der Landesvorstand besteht aus
  - a) dem Vorstand
  - b) und dem erweiterten Vorstand
- 3) Der Vorstand besteht aus der\*dem Landesvorsitzenden, der\*dem stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie mindestens einem zusätzlichen Vorstandsmitglied.
- 4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und maximal vier zusätzlichen Vorstandsmitgliedern (Beisitzer\*in). Hauptamtlich Beschäftigte können nur Beisitzer\*in werden.
- 5) Eine paritätische Besetzung zwischen Frauen und Männern wird angestrebt. Die Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes soll zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 36 Jahren nicht überschritten haben.
- 6) Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind die\*der Landesvorsitzende bzw. die\*der stellvertretende Landesvorsitzende. Die\*der Landesvorsitzende bzw. die\*der stellvertretende Landesvorsitzende sind jeweils gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Der Landesvorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- 7) Der Landesvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Landesvorstand kann sich bis zu dreimal ergänzen. Die auf die Ergänzung folgende Landesmitgliederversammlung muss der Ergänzung zustimmen. Die Landesmitgliederversammlung hat das Recht, den Vorstand bis zur maximalen Anzahl seiner Mitglieder zu ergänzen. Die Amtszeit eines ergänzten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 8) Der Landesvorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung, er ist ihr rechenschaftspflichtig.
- 9) Der Landesvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Landesmitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 10) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seiner Zuständigkeit gehören insbesondere:
  - a) die Erstellung des Arbeitsberichtes und Jahresabschlusses,
  - b) Vorbereitungen und Durchführung der Sitzungen der Landesmitgliederversammlung,
  - c) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und der Zuwendungen öffentlicher Institutionen und Stiftungen,

- d) Einstellung von Mitarbeiter\*innen des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V.,
  - e) Kontrolle der ordnungsgemäßen Vereins- und Buchführung. Dieses Kontrollrecht kann an die\*den Geschäftsführer\*in bzw. ihre\*seine Beauftragten übertragen werden.
- 11) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes werden in Abstimmung mit dem Vorstand definiert, insbesondere:
- a) politische und gesellschaftliche Vertretung nach außen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung,
  - c) Nominierung von Delegierten zu Gremien und Veranstaltungen.
- 12) Der Landesvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate, mindestens aber viermal im Jahr zusammen. Wenn zwei Mitglieder des Landesvorstandes eine Einberufung verlangen, muss die Landesvorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
- 13) Landesvorstandssitzungen
- Eine Landesvorstandssitzung kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder einer virtuellen Landesvorstandssitzung (Online-LVS) oder im Wege schriftlicher Beschlussfassung des Landesvorstandes nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform.
- 14) Die Online-LVS läuft wie folgt ab:
- i) Der\*die Landesvorsitzende und der\*die stellvertretende Landesvorsitzende entscheidet über die Art und den technischen Ablauf der Online-LVS, welche als Audio-Konferenz, Video-Konferenz oder in virtuellen Räumen stattfinden kann. Er gibt mit der Einberufung als Online-LVS den Tag und die Tagesordnung, die Art der technischen Durchführung sowie ein jeweils für diese Online-VSS gültiges Zugangswort/Zugangscode und eventuelle weitere zur Online-Stimmabgabe oder Ausübung von Mitgliederrechten berechtigende Legitimationsdaten den Mitgliedern des Landesvorstandes schriftlich oder in Textform bekannt. Das Teilnahmerecht wird durch die Möglichkeit des Zugangs zu der Audio- und Videoversammlung bzw. dem virtuellen Versammlungsraum gewährt.
  - ii) Sämtliche Landesvorstandsmitglieder und Gäste sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und insbesondere das Zugangswort/Zugangscode keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.
  - iii) Bei Audio- oder Videokonferenzen erfolgt nach Verifikation der teilnehmenden Mitglieder des Landesvorstandes die Stimmabgabe mündlich oder durch Zeichen. In einem nur mit den Zugangsdaten/Zugangscode zugänglichen virtuellen Raum haben die Mitglieder des Landesvorstandes mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.
  - iv) Im Übrigen gelten für die Online-LVS die Bestimmungen für den Landesvorstand entsprechend.
- 15) Die schriftliche Landesvorstandssitzung läuft wie folgt ab:
- Der\*die Landesvorsitzende und der\*die stellvertretende Landesvorsitzende berufen die schriftliche Landesvorstandssitzung nach den Bestimmungen zur Einberufung in diesem Paragraphen der Satzung ein und fügt der Einberufung schriftliche Unterlagen zur Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bei, die sodann in einem mit der Einberufung beigefügten Briefumschlag nach Abgabe des Votums verschlossen werden, wobei die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes auf einem weiteren der Einberufung beigefügten Dokument zu erklären hat, dass diese die Stimmabgabe selbst durchgeführt haben. Für die Rücksendung der Stimmzettel und der Erklärung über die Durchführung der Stimmabgabe setzt der Landesvorsitzende mit der Einberufung eine Frist, während derer die Rücksendung zu erfolgen hat. § 32 Abs. 2 BGB wird abbedungen.
- 16) Die Regelungen der Absätze 13 bis 15 gelten für Vorstandssitzungen (VSS/Online-VSS) entsprechend
- 17) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Arbeitskreise**

- 1) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann der Landesvorstand Arbeitskreise bilden.
- 2) Die Arbeitskreise treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Ihre Tätigkeit richtet sich nach dem ihnen jeweils erteilten Auftrag.
- 3) Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen eine\*n Sprecher\*in.
- 4) Mitglieder in einem Arbeitskreis können auch Nichtmitglieder des Vereins sein.
- 5) Arbeitskreissitzungen
  - a) Eine Arbeitskreissitzung kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder einer virtuellen Arbeitskreissitzung (Online-AKS) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform.
- 6) Die Online-AKS läuft wie folgt ab:
  - a) Der\*die Sprecher\*in entscheidet über die Art und den technischen Ablauf der Online-AKS, welche als Audio-Konferenz, Video-Konferenz oder in virtuellen Räumen stattfinden kann. Er gibt

mit der Einberufung als Online-AKS den Tag und die Tagesordnung, die Art der technischen Durchführung sowie ein jeweils für diese Online-AKS gültiges Zugangswort/Zugangscode und eventuelle weitere zur Online-Stimmabgabe oder Ausübung von Mitgliederrechten berechtigende Legitimationsdaten den Mitgliedern des Arbeitskreises schriftlich oder in Textform bekannt. Das Teilnahmerecht wird durch die Möglichkeit des Zugangs zu der Audio- und Videoversammlung bzw. dem virtuellen Versammlungsraum gewährt.

- b) Sämtliche Arbeitskreismitglieder und Gäste sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und insbesondere das Zugangswort/Zugangscode keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.
  - c) Bei Audio- oder Videokonferenzen erfolgt nach Verifikation der teilnehmenden Mitglieder des Arbeitskreises die Stimmabgabe mündlich oder durch Zeichen. In einem nur mit den Zugangsdaten/Zugangscode zugänglichen virtuellen Raum haben die Mitglieder des Arbeitskreises mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.
  - d) Im Übrigen gelten für die Online-AKS die Bestimmungen für die Arbeitskreissitzungen entsprechend.
- 7) Jeder Arbeitskreis kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen worden ist und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der\*die Landesvorsitzende oder der\*die stellvertretende Landesvorsitzende, anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit steht der abgestimmte Beschluss zur Diskussion aus. Sollte daraufhin die Abstimmung erneut zur Stimmgleichheit führen gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen gemäß des §9 bei Landesmitgliederversammlungen oder §10 bei Vorstandssitzungen. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

## **§ 13 Wahlen**

- (1) Bei Personenwahlen wird generell geheim in Listenwahl abgestimmt.
- (2) Der\*die Landesvorsitzende und der\*die stellvertretende Landesvorsitzende sind in Einzelwahl zu wählen.
- (3) Die Wahl wird von einer\*einem von der Landesmitgliederversammlung gewählten Wahlleiter\*in geleitet.
- (4) Jedes ordentliche Einzelmitglied, sowie Mitglieder der ordentlichen Gruppenmitglieder, des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. ist wählbar, auch Abwesende mit deren schriftlicher Einwilligung.
- (5) Ausgeschlossen von der Wahl in den Landesvorstand sind Ehren- und Fördermitglieder, sowie mehr als einer\*einem hauptamtlich Beschäftigten des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V..
- (6) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidat\*innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.
- (7) Von den Kandidat\*innen sind diejenigen gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.
- (8) Falls im ersten Wahlgang mehr Kandidat\*innen, als zu wählen sind, jeweils mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten, sind die gewählt, die in der Rangfolge jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sollten die relevanten Rangplätze eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird eine Stichwahl zwischen den niedrigsten Rangplätzen durchgeführt.
- (9) Erhalten im ersten Wahlgang weniger Kandidat\*innen, als zu wählen sind, die notwendige Anzahl der Stimmen, sind diejenigen gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Für die restlichen Plätze ist ein zweiter Wahlgang mit den verbleibenden Kandidat\*innen erforderlich. Im zweiten Wahlgang sind dann die Kandidat\*innen für die noch offenen Plätze gewählt, die in der Rangfolge jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sollten im 2. Wahlgang für zu vergebende Plätze Kandidat\*innen die gleiche Stimmenanzahl erhalten, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.

## **§ 14 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Verbandes obliegt dem\*der Geschäftsführer\*in, der\*die vom Landesvorstand eingesetzt wird.

- (2) Die\*der Geschäftsführer\*in ist an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes sowie an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung gebunden und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (3) Die\*der Geschäftsführer\*in hat beratende Stimme in den Organen des Vereins.
- (4) Die\*der Geschäftsführer\*in ist im Sinne des § 30 BGB außenvertretungsberechtigt.

#### **§ 15 Satzungsänderung**

- (1) Die Satzung kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch die Landesmitgliederversammlung geändert werden. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Präsenzveranstaltung der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Wird die Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister abgelehnt, so kann die Landesmitgliederversammlung bereits vorher die Beschlussfassung über die Anpassungen, welche für eine erfolgreiche Eintragung ins Vereinsregister notwendig sind, an den Landesvorstand delegieren. Dafür bedarf es ebenfalls einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Die Beschlussfassung des Landesvorstandes über diese delegierten Anpassungen benötigt eine absolute Mehrheit.

#### **§ 16 Auflösung**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. kann von einem Mitglied des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Abstimmung allen Mitgliedern zugestellt werden. Es entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Präsenzveranstaltung der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die vorliegende Satzung ist auf der Landesmitgliederversammlung des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. in Kyritz, Land Brandenburg, beschlossen und auf der Landesmitgliederversammlung am 17.09.2022 in Perleberg geändert worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Festgestellt am 17.09.2022